



Sozialgericht Köln

Az.: S 39 SO 264/23

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Proz.-Bev.:

[REDACTED]

gegen

Stadt Kerpen - Rechtsamt -, vertreten durch den Bürgermeister, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Gz: - 50/22 - 26/2023 -

Beklagte

hat die 39. Kammer des Sozialgerichts Köln am 02.07.2024 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Strecker, für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 27.02.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.05.2023 verurteilt, der Klägerin Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung auch für die Zeit vom 01.09.2022 bis zum 31.12.2022 in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII auch für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis zum 31.12.2022.

Die am 13.09.2004 geborene Klägerin leidet unter einer körperlichen und geistigen Behinderung aufgrund eines frühkindlichen Hirnschadens. Sie ist als Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und den Merkzeichen G, aG, B und H anerkannt und steht unter der rechtlichen Betreuung ihres Vaters. Sie lebt gemeinsam mit ihren Eltern und ihrer Schwester im Haus der Familie in Kerpen. Am 19.09.2022 beantragte sie bei der Beklagten Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Die Beklagte ersuchte die Deutsche Rentenversicherung Rheinland am 14.11.2022 nach § 45 SGB XII um Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung der Klägerin. Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland teilte der Beklagten mit Schreiben vom 03.01.2023 mit, dass die Klägerin seit Geburt unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sei und dass es unwahrscheinlich sei, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden könne. Mit Bescheid vom 13.01.2023 bewilligte die Beklagte der Klägerin Leistungen der Grundsicherung für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2023 in Höhe von 698,89 € monatlich. Mit weiterem Bescheid vom 27.02.2023 lehnte die Beklagte eine Leistungsgewährung für den Zeitraum vom 19.09.2022 bis zum 31.12.2022 ab und begründete dies damit, dass in dem vorgenannten Zeitraum noch keine Feststellung der Erwerbsminderung vorgelegen habe.

Hiergegen legte die Klägerin am 10.03.2022 Widerspruch ein, welchen der Rhein-Erft-Kreis mit Widerspruchsbescheid vom 11.05.2023 als unbegründet zurückwies: Da die Klägerin zusammen mit ihren erwerbsfähigen Eltern in einem Haushalt lebe, sei sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II gewesen, was einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen ausschließe.

Hiergegen richtet sich die Klage vom 12.06.2023.

Die Klägerin lässt vortragen, erst nach einem Telefonat zwischen ihrem Vater und der Ab-

teilungsleiterin der Beklagten habe die Beklagte die Deutsche Rentenversicherung Rheinland (DRV) eingeschaltet. Die Beklagte habe es deshalb zu vertreten, dass die Feststellung der DRV erst am 11.01.2023 bei ihr eingetroffen sei. Bereits im September 2022 hätten der Beklagten sämtliche medizinische Unterlagen vorgelegen. Es sei ganz offensichtlich gewesen, dass sie bereits bei Antragstellung nicht erwerbsfähig gewesen sei.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 27.02.2023 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11.05.2023 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Sozialhilfe nach dem SGB XII auch für die Zeit vom 01.09.2022 bis zum 31.12.2022 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte führt aus, erst am 18.10.2022 hätten ihr erstmals medizinische Unterlagen vorgelegen. Für den streitigen Zeitraum bestehe ein Leistungsausschluss gem. § 21 SGB XII, da die Klägerin dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II gewesen sei. Erst ab der Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch die DRV sei eine Gewährung von Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII möglich.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 21.12.2023 dazu angehört, dass es beabsichtige, den Rechtsstreit gem. § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes nimmt die Kammer Bezug auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der die Klägerin betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten, welche zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorgelegen hat.

Entscheidungsgründe:

1.

Das Gericht konnte den Rechtsstreit gem. § 105 Abs. 1 SGG nach Anhörung der Beteilig-

ten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da der Sachverhalt geklärt ist und der Rechtsstreit über keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art verfügt.

2.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 27.02.2023 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11.05.2023 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Der Klägerin steht gegen die Beklagte auch für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis zum 31.12.2022 ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach den §§ 19 Abs. 2, 41 Abs. 1 und 3 SGB XII zu.

Insbesondere war die Klägerin im gesamten streitigen Zeitraum auf Dauer voll erwerbsgemindert, wie auch die Deutsche Rentenversicherung Bund in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 03.01.2023 festgestellt hat. Entgegen der Auffassung der Beklagten kommt es für den Beginn des Leistungsanspruches nicht darauf an, wann die entsprechende Mitteilung des Rentenversicherungsträgers bei ihr eingegangen ist. Allein die volle Erwerbsminderung auf Dauer selbst ist Anspruchsvoraussetzung, nicht deren förmliche Feststellung durch den Rentenversicherungsträger. Für die Rechtsauffassung der Beklagten gibt es keinen Anknüpfungspunkt im Gesetz. Selbst im Anwendungsfall des § 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II (negativer Kompetenzkonflikt zwischen Jobcenter und Sozialamt) hat eine Leistungserbringung des Jobcenters bis zum Zeitpunkt der Feststellung der vollen Erwerbsminderung des Leistungsempfängers zur Folge, dass dem Jobcenter für diesen Zeitraum ein Erstattungsanspruch gegen den Sozialhilfeträger zusteht (Brems in jurisPK-SGB II, Stand 16.01.2023, § 44a Rn 78 und 79, m.w.N.), der somit bei nachträglicher Betrachtung auch für die Zeit vor der Feststellung der sachlich zuständige Träger gewesen ist. Dass die Leistungsansprüche der voll erwerbsgeminderten Person auch für Zeiten vor der Feststellung des Rentenversicherungsträgers gegen den Sozialhilfeträger bestehen, ergibt sich u.a. auch aus dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 06.10.2022, B 8 SO 1/22 R.

Aus § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB XII folgt zudem, dass der Klägerin der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII bereits seit dem 01.09.2022 zusteht und nicht erst mit dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres am 13.09.2022 (zur Auslegung des § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB XII ausführlich Kirchhoff in Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB XII, 6. Ergänzungslieferung 2023, § 44 Rn 22, m.w.N.).

Da die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen eines Anspruches auf Leistungen der Grundsicherung zwischen den Beteiligten unstreitig sind, erübrigen sich weitergehende Ausführungen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-
legen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Köln, An den Dominikanern 2, 50668 Köln

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einge-
legt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte
eingegangen sein. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen be-
stimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismit-
tel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt,
das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elek-
tronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem.
§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Strecker
Richter am Sozialgericht